

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieurgesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel  
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 07/2005 vom 6. Juli 2005

---

Herzlich Willkommen zur 41. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

---

## THEMA DES MONATS

---

Technische Regeln fuer Betriebssicherheit  
TRBS 1203 – Befaeigte Person

In diesem Newsletter moechten wir uns etwas von dem Thema „CE“ loesen und einen Exkurs in die Betriebssicherheitsverordnung machen.

Der Gesetzgeber moechte, dass Arbeitsmittel regelmaessigen Pruefungen unterzogen werden, um eine Gefaehrdung der Arbeitnehmer durch unsicher gewordene Arbeitsmittel zu vermeiden.

Hoerte man in diesem Zusammenhang frueher die Begriffe „Sachkundige Person“ und „Sachverstaendiger“, so spricht die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nur von der „Befaeigten Person“. Allerdings herrschte in der Vergangenheit haeufig Unklarheit darueber, was unter einer „Befaeigten Person“ zu verstehen ist.

Um hier Klarheit zu schaffen, hat der Ausschuss fuer Betriebssicherheit diesen Begriff in der Technischen Regel fuer Betriebssicherheit TRBS 1203 konkretisiert.

Die TRBS 1203 besteht aus 3 Teilen:

1. Allgemeine Anforderungen an befaeigte Personen,
2. zusaetzzliche Anforderungen an befaeigte Personen, die Pruefungen zum Schutz vor Explosionsgefaehrdungen durchfuehren und
3. zusaetzzliche Anforderungen an befaeigte Personen, die Pruefungen zum Schutz vor Druckgefaehrdungen durchfuehren.

Die TRBS 1203 konkretisiert die Voraussetzungen fuer die fachliche Befaeigung und die Anforderungen an die Weisungsfreiheit einer befaeigten Person.

Allgemeine Anforderungen:

Die erforderliche Qualifikation einer befaeigten Person ist an 3 Faktoren gebunden:  
- die Berufsausbildung,  
- die Berufserfahrung und  
- die zeitnahe berufliche Taetigkeit.

In der TRBS 1203 heisst es dazu ganz allgemein:

„Berufsausbildung:

Die befaehigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermoeglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Die Feststellung soll auf Berufsabschluessen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.“

„Berufserfahrung:

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befaehigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genuegend Anlaesse kennen gelernt, die Pruefungen ausloesen, zum Beispiel im Ergebnis der Gefaehrdungsbeurteilung oder aus arbeitstaeglicher Beobachtung.“

-----Anzeige-----

\*\*\*\*\* Mit GEFAHRENANALYSEN Geld SPAREN!! \*\*\*\*\*

Immer mehr Planer und Konstrukteure sehen projektbegleitende Gefahrenanalysen als Basis einer effizienten CE-Kennzeichnung. Und immer mehr verwenden dazu unsere seit ueber 10 Jahren bewaehrte, TUEV-zertifizierte Praxissoftware Safexpert

-> <http://www.ibf.at/safexpert.htm>.

Besonders geschaetzt werden auch unsere Seminare und Schulungen.

Die Meinungen unserer Teilnehmer werden Sie ueberzeugen:

-> <http://www.ibf.at/seminare.htm>

-> [http://www.ibf.at/referenzen\\_praxisseminare-01.htm](http://www.ibf.at/referenzen_praxisseminare-01.htm)

Unser besonderer Service: Fuer Safexpert Anwenderschulungen in Ihrem Hause bringen wir 7 topaktuelle Notebooks selbst mit.

Bei Buchung bis 30.9.2005 OHNE einen einzigen Euro Leihgebuehr!!!

---

„Zeitnahe berufliche Taetigkeit:

Eine zeitnahe berufliche Taetigkeit im Umfeld der anstehenden Pruefung des Pruefgegenstandes und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Die befaehigte Person muss Erfahrungen ueber die Durchfuehrung der anstehenden Pruefung oder vergleichbarer Pruefungen gesammelt haben. Die befaehigte Person muss ueber Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu pruefenden Arbeitsmittels und der zubetrachtenden Gefaehrdungen verfuegen.“

Wie die erforderliche Qualifikation im Einzelfall aussieht, haengt immer auch von der Art der Pruefung ab und muss von Fall zu Fall entschieden werden. So sollte aber z. B. eine erfahrene Elektrofachkraft, die auch ueber die aktuellen technischen Regeln zur elektrischen Sicherheit informiert ist, fachlich dazu geeignet sein, die wiederkehrenden Pruefungen an elektrischen Anlagen durchzufuehren.

Wichtig ist dabei noch, dass die befaehigte Person bei ihrer Prueftaetigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt. Sie darf wegen dieser Prueftaetigkeit auch nicht benachteilt werden.

Zusaetzliche Anforderungen bei Explosionsgefaehrdungen:

Neben den allgemeinen Anforderungen gibt es fuer diese befaehigten Personen folgende Zusatzanforderungen:

**Berufsausbildung:**

- Die befaehigte Person muss zur Pruefung von ueberwachungspflichtigen Anlagen eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine andere fuer die vorgesehenen Pruefaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen.
- Fuer die Pruefung vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplaetzen in explosionsgefaehrden Bereichen ist entweder:
  - a) ein einschlaegiges Studium oder
  - b) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
  - b) eine andere technische Qualifikation mit langjaehriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik erforderlich.

Ausserdem muss die befaehigte Person ueber umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschliesslich des zugehoerigen Regelwerkes verfuegen.

-----Anzeige-----

Die Ingenieurleistungen zur CE-Kennzeichnung:

Wir unterstuetzen Sie bei der CE-Kennzeichnung nach EG-Maschinen- und Medizinprod.-Richtlinie, Gefahrenanalyse und Risikobewertung, Normenrecherche, Maschinen- und Arbeitssicherheit, Technische Dokumentation, Seminare, Projektmanagement, Beratung

<http://www.CE-Kennzeichnung.com>

>\_Ingenieurleistungen >\_Beratung >\_Seminare

---

**Berufserfahrung:**

Je nach Art der Pruefung muss die befaehigte Person ueber eine mindestens einjaehrige Erfahrung in einem der folgenden Bereiche verfuegen:

- Die Herstellung, den Zusammenbau oder die Instandhaltung von Anlagen oder Anlagenkomponenten fuer den Einsatz in explosionsgefaehrden Bereichen oder
- die Herstellung oder Instandsetzung von Geraeten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die bestimmungsgemaess fuer den Einsatz in explosionsgefaehrden Bereichen vorgesehen sind.

**Zeitnahe berufliche Taetigkeit:**

Wichtig ist hierbei die Fort- und Weiterbildung der befaehigten Person. Die befaehigte Person muss die relevanten technischen Regeln zum Explosionsschutz kennen und diese bei Bedarf aktualisieren.

Bewertet die befaehigte Person die Arbeitsplaetze vor der erstmaligen Nutzung, so muss sie regelmaessig an einem Erfahrungsaustausch zum Explosionsschutz teilnehmen.

Die befaehigte Person muss ausserdem von der zustaendigen Behoerde anerkannt sein. Alternativ kann der Betreiber seine Anlagen und Geraete auch durch eine zugelassene Ueberwachungsstelle pruefen lassen.

**Zusaetzliche Anforderungen bei Druckgefaehrdungen:**

Hier gehen die Anforderungen ueber die allgemeinen Anforderungen hinaus, erreichen aber nicht die hohen Anforderungen hinsichtlich des Explosionsschutzes.

Hinsichtlich der Qualifikation gibt es bei Druckgefaehrdungen folgende zusaetzliche Anforderungen:

Berufsausbildung:

Die befaehigte Person muss eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine andere fuer die vorgesehenen Pruefaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen.

Berufserfahrung:

Die befaehigte Person muss ueber ausreichende Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung der Anlagen oder Anlagenkomponenten verfuegen.

Zeitnahe berufliche Taetigkeit:

Auch hier muss die befaehigte Person die relevanten technischen Regeln kennen und diese bei Bedarf aktualisieren.

Alternativ hat der Betreiber auch hier die Moeglichkeit, die Pruefungen von einer zugelassenen Ueberwachungsstelle vornehmen zu lassen.

---

## AKTUELLES

---

Drittes Gesetz zur Aenderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengAendG) verabschiedet:

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Juni 2005 das 3. SprengAendG verabschiedet. Damit ist die Umsetzung der EG-Richtlinie 93/15/EWG ueber Explosivstoffe fuer zivile Zwecke abgeschlossen.

-----Anzeige-----  
Neues Europa, neue Maerkte, neue Chancen!

Wenn Ihr Unternehmen die Chancen eines groeßeren Europas nutzen moechte, ist die HVB Group der ideale Partner fuer Sie. In unserem "Go East-Paket" steckt alles, was Sie brauchen: Aktuelle Analysen zur wirtschaftlichen und politischen Situation, Investitionsleitaeden sowie relevante Foerderprogramme von ausgewahlten Laendern Zentral- und Osteuropas

Erschließen Sie mit uns die neuen Maerkte im Osten der EU.  
Bestellen Sie jetzt unser Go East-Paket.  
<http://ad07.vhb.de/hvbgroupp/goeast/ce.html>

---

Entscheidung der Kommission zur Bauprodukte-Richtlinie:

Die Kommission hat am 4.Juli 2005 eine Entscheidung ueber das Verfahren zur Bescheinigung der Konformitaet von Bauprodukten betreffend Bausaetze fuer Kuehlgebaeude und Bausaetze fuer Kuehlgebaeudeuhellen verabschiedet.

Danach wird die Europaeische Organisation fuer technische Zulassungen (EOTA) gebeten, in der relevanten Leitlinie fuer europaeische technische Zulassungen fuer diese Bauprodukte das System „1“ der Konformitaetsbescheinigung anzugeben

Eine Beschreibung des Systems 1 finden Sie in der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i (ohne Stichprobenpruefung).

+++++

Technische Regel fuer Betriebssicherheit beschlossen  
TRBS 2152 - Gefaehrliche explosionsfaehige Atmosphaere:

Der Ausschuss fuer Betriebssicherheit hat am 10. Juni 2005 die TRBS 2152 ueber gefaehrliche explosionsfaehige Atmosphaeren beschlossen.

Die TRBS 2152 besteht aus mehreren Teilen. Beschlossen wurden aber zunaechst nur die folgenden drei Teile:

- Allgemeines
- Teil 1 Beurteilung der Explosionsgefaehrdung
- Teil 2 Vermeidung oder Einschraenkung der Bildung gefaehrlicher explosionsfaehiger Atmosphaere

Die TRBS 2152 befasst sich mit dem primaeren Explosions-schutz. Deshalb wird sie inhaltsgleich als TRGS in das neu konzipierte Regelwerk des Ausschusses fuer Gefahrstoffe uebernommen.

Die TRBS/TRGS wird in Kuerze auf der Internetseite des BAuA zu finden sein.

-----Anzeige-----  
Ausbildung zum CE-Koordinator durch die CExpert

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet.  
Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit fuer das Unternehmen als Ganzes und fuer die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Informationen unter: [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

Pressemeldung des Niedersaechsischen Sozialministeriums:

Geraetesicherheitspruefstelle warnt vor Steckdosen des Herstellers „ZHONG YA“ - Konstruktionsfehler bedingen Stromschlag- und Brandgefahr

HANNOVER. Das Niedersaechsische Sozialministerium empfiehlt dringend, Mehrfachsteckdosenleisten des Herstellers "ZHONG YA" nicht weiter zu benutzen oder diese von einer Elektrofachkraft ueberpruefen zu lassen. Es besteht Stromschlag und Brandgefahr. Die Ursache sind fehlende oder falsch angeschlossene Schutzleiter sowie fuer die Stromstaerke zu geringe Leitungsquerschnitte. Es besteht die Moeglichkeit, dass die Gehaeuse angeschlossener Geraete unter Strom stehen. Bei Beruehren kann es zu toedlichen Stromschlaegen kommen. Brandgefahr besteht, weil die zu gering bemessenen Leitungen schnell ueberhitzen.

Zu erkennen sind die gefaehrlichen Steckdosen an dem in den Leistenkoerper eingepraegten Herstellernamen "ZHONG YA".

Die Gewerbeaufsichtsaemter in Niedersachsen haben festgestellt, dass die mit schwerwiegenden sicherheitstechnischen Maengeln behafteten Produkte in den Verkauf gelangt sind. Ein Kind ist bereits durch einen Stromschlag verletzt worden. Ursache war in diesem Fall ein falsch angeschlossener Schutzleiter.

[http://www.ms.niedersachsen.de/master/C10493959\\_N1898929\\_L20\\_D0\\_1674.html](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C10493959_N1898929_L20_D0_1674.html)

+++++

Beschluss des Assoziationsrates EU-Rumaenien:

Der Assoziationsrat EU-Rumaenien hat am 25. Mai 2005 beschlossen, dass Rumaenien nach Massgabe der einschlaegigen Bestimmungen der Richtlinie ueber allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG und der RAPEX-Leitlinien mit gleichen Rechten und Pflichten wie die derzeitigen Mitglieder am RAPEX-System teilnimmt.

Das RAPEX-System dient zum raschen europaweiten Austausch von Informationen ueber Gefahren, die beim Gebrauch von Verbrauchsguetern ausgehen.

---

#### VERANSTALTUNGSTIPPS

---

CE-Zeichen und Maschinenrichtlinie

Termin: 19.8.2005  
Ort: Frankfurt /Main  
Veranstalter: TUEV Akademie  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=56455>

+++++

Betriebsanleitungen erstellen? CE-konform und wirtschaftlich

Termin: 6.9.2005  
Ort: Erfurth  
Veranstalter: Rugen Consulting  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=49333>

+++++

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 13./14.9.2005  
Ort: Graz  
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik  
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59615>

---

## CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

---

Folgende Normenlisten wurden unter Basics  
<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauproekte-Richtlinie
  - Seilbahn- Richtlinie
  - Richtlinie ueber Explosivstoffe fuer zivile Zwecke
  - Richtlinie ueber In-Vitro-Diagnostika
  - Mediziprodukte- Richtlinie
  - Niederspannungs-Richtlinie
  - Druckgeraete-Richtlinie
- 

## PRAXISTIPPS

---

Folenvortrag des Regierungspraesidiums Kassel zur neuen Gefahrstoffverordnung:

Das Regierungspraesidium Kassel hat auf den Seiten des Hessischen Sozialministeriums im Internet einen Folenvortrag zur neuen Gefahrstoffverordnung und den sich daraus ergeben den Aenderungen zum Download zur Verfuegung gestellt.

Sie finden den Vortrag unter  
<http://141.90.2.24/static/abt3/dez35-3/download/NeueGefstoffV.pdf>

---

## ... UND WEITERHIN

---

EU verbietet giftige Weichmacher in Spielzeug:

Rund eine Million Tonnen so genannter Phthalate werden jaehrlich in der EU produziert. Nun sind die Weichmacher, die auch zur Herstellung von Kinderspielzeug benutzt werden, verboten worden.

Giftige Weichmacher duerfen in der Europaeischen Union nicht mehr Bestandteil von Kinderspielzeug und Babyartikeln sein. Das Europaparlament stimmte am 5. Juli 2005 in Strassburg einer Richtlinie zu, nach der sechs so genannte Phthalate verboten werden, die etwa in Scoubidou-Baendern, Schnullern, Beissringen oder bei Barbie-Puppen vorkommen.

Diese Stoffe waren bereits in der Vergangenheit verboten, allerdings musste dieses Verbot alle 3 Monate verlaengert werden.

Mehr unter <http://www.netzeitung.de/spezial/europa/347164.html>

----- Anzeige -----

Benoetigen Sie Unterstuetzung bei der technischen Dokumentation fuer Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung in Ihrem Unternehmen?  
Dann rufen Sie uns an!

itk  
Lilienthalstrasse 25  
34123 Kassel  
Tel. (0561) 95 323 00  
<http://www.itk-kassel.de>

Wie viel kostet ein toter Fisch?

Am 21.4.2004 ist die Richtlinie EU-RL 2004/35/EG "Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschaeden" in Kraft getreten und soll bis zum 30.4.2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Damit erlaesst die EU erstmals eine umfassende Haftungsregelung fuer Umweltschaeden. Insbesondere fuehrt sie die Haftung fuer Schaeden an der biologischen Vielfalt ein, die bislang kein Mitgliedstaat vorgesehen hat. Das ist ein bedeutender Schritt nach vorn. Hierzu sind zwar noch fast zwei Jahre Zeit, die Richtlinie wirft aber in der jetzigen Fassung noch viele Fragen auf. Weiterlesen unter <http://www.vdi-nachrichten.com/toterfisch>

Alle Artikel der VDI nachrichten Serie „Technik und Recht“ finden Sie stets aktuell unter  
[http://www.vdi-nachrichten.com/technik\\_recht](http://www.vdi-nachrichten.com/technik_recht).

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de>  
wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter <mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com>  
oder unter <http://www.itk-kassel.de>.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftspartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter:  
<http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verlages finden Sie unter  
<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.